

**Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) vom 20. November 2013<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 3**

wird aufgehoben.

**§ 7**                    b) Sicherung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts

<sup>1</sup> Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Vorschläge für eine nachhaltige Verminderung der Aufwände oder Steigerung der Einnahmen.

<sup>2</sup> Ein Bilanzfehlbetrag ist durch Überschüsse in der Erfolgsrechnung auszugleichen.

<sup>3</sup> Der Ausgleich gemäss Abs. 2 soll nur in begründeten Fällen mehr als fünf Jahre beanspruchen.

**§ 55**

wird aufgehoben.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ... .

<sup>2</sup> SRSZ 144.110.